

Gesetz über die Aufnahme des Bezirks Laufen

Vom 6. Juni 1983¹

GS 31.470

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Aufnahme und Organisation des Bezirks Laufen

§ 1 Aufnahme des Amtsbezirks Laufen

Volk und Gebiet des Amtsbezirks Laufen mit den Gemeinden Blauen, Brislach, Burg im Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen werden in den Kanton Basel-Landschaft aufgenommen.

§ 2 Bezirk und Wahlkreis

Das Gebiet des Amtsbezirks Laufen und seine Gemeinden bilden einen besonderen Verwaltungsbezirk, Gerichtsbezirk und Wahlkreis.

§ 3² Landrat und Verfassungsrat

Der Regierungsrat ordnet unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wahl von je 6 Mitgliedern des Landrates für den Rest der Amtsdauer an.

B.³ Bezirksrat Laufental

§ 4⁴ Aufgaben

1 Während einer Übergangszeit von 10 Jahren seit Inkrafttreten des Vertrages vom 10. Februar 1983⁵ über die Aufnahme des bernischen Amtsbezirks Laufen und seiner Gemeinden in den Kanton Basel-Landschaft besteht der Bezirksrat weiter.

1 In der Volksabstimmung vom 11. September 1983 angenommen.

2 Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

3 Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

4 Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

5 GS 31.445, SGS 101; in Kraft seit 1. Januar 1994.

² Er nimmt die ihm durch den Aufnahmevertrag zukommenden Aufgaben wahr.

§ 5 Zusammensetzung, Wahlverfahren

1 Der Bezirksrat besteht aus 26 von den Stimmberechtigten des Bezirks Laufen im Mehrheitsverfahren gewählten Mitgliedern. In Gemeinden mit mehr als einem Vertreter werden die Mitglieder nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestimmt.¹

² Jede Gemeinde des Bezirks Laufen bildet einen eigenen Wahlkreis.

§ 6 Sitzverteilung

Die 26 Sitze werden unter die 13 Gemeinden des Bezirks Laufen wie folgt verteilt:

- a. Die Wohnbevölkerung des Bezirks gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung wird durch 26 geteilt. Das so ermittelte, auf die nächsthöhere Zahl aufgerundete Ergebnis bildet die für die erste Verteilung vorläufige Verteilungszahl.
- b. Jeder Gemeinde, deren Bevölkerung die nach Buchstabe a ermittelte vorläufige Verteilungszahl nicht erreicht, wird 1 Sitz zugeteilt. Diese Gemeinden scheiden für die weitere Verteilung aus.
- c. Zur Ermittlung der Verteilungszahl der zweiten Verteilung wird die Wohnbevölkerung des Bezirks um die Zahl der Bevölkerung der Gemeinden, die nach der ersten Verteilung ausgeschieden sind, vermindert und geteilt durch 26, vermindert um die Zahl der schon verteilten Sitze.
- d.² Jede nicht nach Buchstabe b ausgeschiedene Gemeinde hat Anspruch auf so viele Mitglieder des Bezirksrates, als die neue Verteilungszahl in der Bevölkerungszahl aufgeht.
- e. Die noch übrigbleibenden Sitze werden unter jene Gemeinden verteilt, welche die grössten Restzahlen aufweisen.
- f. Haben im Falle von Buchstabe e zwei oder mehrere Gemeinden die gleichen Restzahlen erreicht, so wird der letzte Sitz jener Gemeinde zugeteilt, die nach der Teilung der Bevölkerungszahl jeder dieser Gemeinden mit der vorläufigen Verteilungszahl die grösste Restzahl aufweist.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte des Bezirks Laufen.

§ 8³ Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Regierungsrates und der Rechtspflegekommission können

1 Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

2 Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

3 Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

nicht zugleich Mitglied des Bezirksrates sein.

§ 9 Ausstand

Für die Schweigepflicht und die Ausstandspflicht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 10¹ Amtsdauer, Amtsperiode

¹ Die Mitglieder des Bezirksrates werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² Die Amtsperiode des Bezirksrates entspricht derjenigen des Landrates.

§ 11 Anlobung

Die Anlobung erfolgt durch den Präsidenten des Landrates.

§ 12² Sekretariat

Der Bezirksrat kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Durchführung seiner Aufgaben ein Sekretariat einsetzen.

§ 13 Vergütungen und Entschädigungen

Der Regierungsrat setzt die Vergütungen und die Entschädigungen fest.

C. Rechtpflegekommission

§ 14 Rechtpflegekommission

¹ Für Fragen des Übergangsrechtes wird eine Rechtpflegekommission mit Sitz in Laufen gebildet.

² Sie besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern. Sie tagt in Fünferbesetzung.

§ 15 Wahlvoraussetzungen

¹ Als Mitglied der Rechtpflegekommission ist jeder in der Schweiz wohnhafte und stimmberechtigte Bürger wählbar.

² Der Präsident und sein Stellvertreter sowie der Aktuar müssen eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Bildung besitzen.

§ 16³ Unvereinbarkeit

¹ Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

² Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

³ Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

Die Mitglieder der Rechtpflegekommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Landrates, des Regierungsrates, eines Gemeinderates und des Bezirksrates Laufen sein oder ein Vollamt in der Kantons-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung bekleiden.

§ 17 Vergütungen und Entschädigungen

Der Regierungsrat setzt die Vergütungen und Entschädigungen an die Mitglieder und den Aktuar fest.

§ 18 Anlobung

Die Anlobung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rechtpflegekommission erfolgt vor dem Landrat.

§ 19 Berichterstattung

Die Rechtpflegekommission erstattet über ihre Amtsführung dem Landrat jährlich Bericht.

D. Vermögensausscheidung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Bern

§ 20 Verhandlungen mit dem Kanton Bern

¹ Der Regierungsrat regelt die den Bezirk Laufen betreffenden vermögensrechtlichen Fragen mit dem Kanton Bern endgültig.

² Er zieht den Bezirksrat zu den Verhandlungen bei.¹

³ Fragen, welche die Basellandschaftliche Beamtenversicherungskasse, die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung und die Basellandschaftliche Kantonalbank betreffen, werden unter ihrer Mitwirkung geregelt.

E. Änderung bisherigen Rechts

§ 21 Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Das Gesetz vom 7. September 1981² über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

...

§ 22 Änderung des Gemeindegesetzes

¹ Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

² GS 27.820, SGS 120

³ GS 31.473

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

...

§ 23³ Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁴ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

...

§ 24 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. April 1979⁶ wird wie folgt geändert:

...

§ 25 Änderung des Spitalgesetzes

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁸ wird wie folgt geändert:

...

§ 26 Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

Das Gesetz vom 30. Mai 1911¹⁰ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:¹¹

...

§ 27 Änderung des Einführungsgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs

Das Gesetz vom 31. August 1891¹³ betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

...

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 31.473

³ Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

⁴ GS 28.436, SGS 140

⁵ GS 31.486

⁶ GS 27.169, SGS 640

⁷ GS 31.476

⁸ GS 26.187, SGS 930

⁹ GS 31.476

¹⁰ GS 16.104, SGS 211

¹¹ Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

¹² GS 31.476

¹³ GS 14.139, SGS 233

¹⁴ GS 31.477

§ 28 Änderung des Amtsvormundschaftsgesetzes

Das Gesetz vom 19. Juni 1961¹ betreffend die Amtsvormundschaft wird wie folgt geändert:

...

§ 29 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz vom 30. Oktober 1941³ betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz) wird wie folgt geändert:

...

F. Schlussbestimmung

§ 30⁵ Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nur wirksam, sofern die Änderung der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung angenommen und sofern die Stimmberchtigten des Kantons Basel-Landschaft und des bernischen Amtsbezirks Laufen den Vertrag vom 10. Februar 1983⁶ über die Aufnahme des bernischen Amtsbezirks Laufen und seiner Gemeinden in den Kanton Basel-Landschaft sowie die Vereinbarung vom 12. Mai 1989⁷ über die Anpassung des Laufentalvertrages vom 10. Februar 1983 genehmigen.

² Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft⁸.

¹ GS 21.746, SGS 214

² GS 31.477

³ GS 18.672, SGS 170

⁴ GS 31.478

⁵ Fassung vom 19. Oktober 1989 (GS 31.485), in Kraft seit 1. Januar 1994.

⁶ GS 31.445, SGS 101

⁷ GS 31.480, SGS 102

⁸ In Kraft seit 1. Januar 1994.